



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

C-r.: Vom preußischen Landtag.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Vom preussischen Landtag.

Berlin, den 19. März 1876.

Am 10. März hatte das Centrum, wie bereits im vorigen Brief erwähnt, die Bewilligung des Gehaltes für den Kultusminister benutzt, um seine — des Centrum's — Stellung zur evangelischen Kirchenverfassung zur Sprache zu bringen. Die Herren fanden plötzlich, durch das dem König in seiner Verfassung bestätigte Regiment der evangelischen Kirche sei derselbe nicht mehr ein König für alle Confessionen im preussischen Staat, und der Unterrichtsminister kein Unterrichtsminister für alle Confessionen und ebensowenig ein Minister für die interconfessionellen Verhältnisse. Man muß wohl fragen, wie die Herren sich die Stellung des Königs und des Kultusministers zur Religion denken, so lange sie an ihrer Forderung des sogenannten paritätischen Staates festhalten. Erwünscht wäre ihnen sicherlich ein katholischer König, der jede andere Confession ausschloße. Man kann ja auch gegen Wünsche nichts haben. Da die Dinge aber einmal nicht so sind und auch nicht so gemacht werden können, so scheint es beinahe, die Herren vom Centrum verlangen einen König und einen Kultusminister, die gar keine Religion haben. Denn nur eine solche Regierung würde allen religiösen Richtungen gleich fern und gleich nahe stehen. Es ist dies aber ein Gedanke, der zwar in der Consequenz der vom Centrum aufgestellten Behauptungen liegt, den jedoch Niemand leicht aussprechen wird. So wird es auch wohl in Preußen bei dem sein Bewenden haben, was in allen modernen Staaten gilt: daß Regierung und Staat einer bestimmten Confession angehören ohne dadurch verhindert zu werden, den andern Confessionen und Religionen alle Gerechtigkeit und Duldung zu gewähren, die sich mit dem Staatsinteresse verträgt.

Am 13. März gelangten die Ausgaben für die unter dem Kultusministerium stehenden Unterrichtsbehörden und weiterhin für die Unterrichtsanstalten zur Berathung. Das Centrum fand hier einen neuen Anlaß zur Klage über die Handhabung der Schulaufsicht, seitdem dieselbe für die katholischen wie für alle Schulen der Kirche als solcher entzogen ist und lediglich geübt wird im Auftrag des Staates, sei es durch Geistliche, sei es durch Nichtgeistliche. Die Redner des Centrum's behaupteten, durch diese Schulaufsicht werde der confessionelle Charakter des Religionsunterrichts abgeschwächt. Das mag bis zu einem gewissen Grade richtig sein. Aber es ist die glorreiche Praxis der preussischen Regenten seit dem großen Kurfürsten, eine Praxis, ohne welche der Friede im Staat von confessionell gemischter Bevölkerung nicht aufrecht zu halten ist. Soll etwa die katholische Jugend im Schulunterricht gelehrt werden, von den Lutheranern nur Uebles zu denken,

und soll dasselbe mit der protestantischen Jugend in Bezug auf die Katholiken im Schulunterricht geschehen? Wohin gelangen wir dann? Ist es nicht vielmehr genug, daß jede Confession ihren Glauben werth halten lernt, ohne den andern als Teufelswerk anzusehen? Kann nicht jede Confession sich gewöhnen, den andern Glauben als ein natürliches, wenn auch dem eigenen Glauben nachstehendes Erzeugniß der Geschichte zu betrachten? Ist das nicht völlig genug? — Die glorreiche Praxis der Hohenzollern, keinen andern Religionsunterricht in den Schulen zu dulden, als diesen auf Schmähung der Andersglaubenden verzichtenden, war aber durch die entweder aufgegebene oder mangelhaft geübte Staatsaufsicht verloren gegangen. Die jetzige Wiederherstellung dieser Praxis bildet den Gegenstand der Klagen des Centrum. Wenn die Redner der Partei auf den Gebrauch solcher Lehrbücher in evangelischen Schulen hinweisen, worin etwa die katholische Confession nicht mit der gebührenden Achtung behandelt werden könnte*), so ist ihnen Recht zu geben und der Klage abzuwehren. Wenn aber Herr Windthorst (Meppen) unter dem Namen der Unterrichtsfreiheit das Recht der Confessionen fordert, die Jugend nach Belieben zu fanatisiren und ihr die historische Wahrheit zu verdunkeln, so läßt er den Pferdefuß doch gar zu deutlich sehen. Eine solche Unterrichtsfreiheit wäre der directe Weg zur Staatszerrüttung.

Auch am 14. März wurde derselbe Gegenstand weiter verhandelt. Die Beispiele, welche der Kultusminister über die Art des bisherigen Unterrichtes in manchen Schulen vorlegte, konnten nicht schlagender sein, um die Nothwendigkeit der jetzt wieder sorgfältig geübten Staatsaufsicht darzutun. Der Abg. Windthorst nahm daraus Veranlassung, seine Forderung der sog. Unterrichtsfreiheit nochmals aufzustellen. Als jedoch der Abg. Laszker mit der glücklichen Schärfe, die ihm oftmals zu Gebote steht, die Unmöglichkeit dieser Forderung darlegte, unterbrachen die Reihen des Centrum den Redner mit der Behauptung, Herr Windthorst habe nur die Freiheit des Religionsunterrichtes, nicht die schrankenlose Freiheit des Unterrichtes überhaupt gefordert. Auch so eingeschränkt, geht die Forderung noch zu weit. Es darf überhaupt keinen öffentlichen Unterricht geben, in welchem Gegenstand immer, welcher der Staatsaufsicht entzogen ist, sonst kann mit dem Unterricht der gefährlichste Mißbrauch zum Schaden wehrloser, junger Gemüther bald unter diesem, bald unter jenem Deckmantel getrieben werden. Auch Herr Windthorst hat die Freiheit von der Staatsaufsicht gewiß nur für den Unterricht gefordert, den seine Kirche ertheilt. Als Privilegium aber, nicht als allgemeines Recht wird diese Freiheit an dem Tage ertheilt werden können, freilich niemals unwiderruflich, an welchem die Partei des Centrum ihre

*) Die bis jetzt hierfür vom Centrum namhaft gemachten Bücher erweisen sich als höchst ungeeignete Beispiele. D. Red.

Feindschaft gegen den deutschen Staat aufgegeben und ihre Fähigkeit der Duldung anderer Confessionen dargelegt haben wird. — Am 15. März wiederholten sich die Klagen über die Staatsaufsicht des Schulunterrichts zum dritten Mal, ohne Stoff zu einer besonderen Bemerkung zu bieten. An demselben Tage wurden in einer Abend Sitzung die Ausgaben für die Universitäten im Wesentlichen nach der Budgetvorlage bewilligt.

Am 16. März gaben bei den Aufwendungen für Kunst und Wissenschaft die Ausgaben für die Kunstmuseen in Berlin den Stoff zu einer solennen Debatte. Uns interessirt nur der Hauptpunkt, der in dem durch Prof. Mommsen glänzend begründeten Antrag zu erkennen ist: die Staatsregierung wolle die Neuorganisation der Verwaltung der Kunstmuseen baldigst in Angriff nehmen. — Diese großartigen Anstalten leiden an der deutschen Krankheit, daß jeder Verwaltungsact fünf bis sechs Instanzen zu durchlaufen hat, von denen jede die Macht hat zu schaden, d. h. zu hemmen, aber keine die Macht zur Wahl des Guten durchzugreifen. Wenn man diesen Verwaltungsgang schildern hört, so wundert man sich über keinen Mißgriff, sondern nur darüber, wie diese Institute noch haben sein und bleiben können, was sie sind. Der Abg. Mommsen forderte eine größere Macht der Abtheilungsdirectoren, eine Centralisation der Fonds unter dem Cultusminister und ebenso die unmittelbare Unterstellung der Abtheilungsdirectoren unter den Cultusminister. Richtig sind diese Vorschläge gewiß: ob durchführbar, wie die Dinge liegen, muß man abwarten. Erfreulich ist aber, daß Mommsen mit seiner Wahrheitsliebe und Autorität die Verwaltung der Museen freigesprochen hat von der Schuld an dem Ankauf der gefälschten moabitischen Alterthümer. Der Vorwurf, das Opfer dieses Betrugs geworden zu sein, bleibt auf einem Theil der deutschen Orientalisten haften*). Eine solche Täuschung ist aber weder ein Verbrechen, noch ein Zeichen unechter Gelehrsamkeit. Schlimm ist nur die Art, wie der Irrthum vertheidigt worden ist. Es scheint beinahe, als hätten die Siege unserer Heere die Streitbarkeit mancher Gelehrten bis zur Unvorsichtigkeit, die zur unausbleiblichen Niederlage führt, erregt.

Die Sitzung vom 17. März mit ihrer Weiterberathung der Ausgaben verschiedener Unterrichtsanstalten brachte wieder eine Menge Wünsche zu Tage, an denen nur das Eine auszufehen ist, daß man sie bei der Haushaltsfeststellung zur Sprache bringt. Unmöglich kann bei dieser Berathung das ganze System der innern Politik und Verwaltung alljährlich neu aufgebaut werden. Es ist ja selbstverständlich, daß hier und da Reformen nöthig sein müssen. Aber warum stellt man für diese nicht besondere Anträge, wenn man die Zeit für gekommen erachtet? Die Zeit, die man bei der Haushalts-

*) Nach der neuesten Erklärung des Seniors derselben, scheint der Streit noch nicht abgeschlossen.

berathung auf die Erörterung solcher Wünsche verwendet, ist rein weggeworfen. Denn die Erörterung führt nie zum Ziel, weil weder die Regierung noch das Haus zu durchgreifenden Beschlüssen vorbereitet sind. Wir haben freilich schon oft unsere Verwunderung aussprechen müssen, wie so viele der Herren Abgeordneten es fertig bekommen, zugleich über Mangel und Ueberfluß an Arbeit zu klagen. Als in der Sitzung vom 17. März der Abgeordnete Rascher die Ansicht aussprach, die Abgeordneten hätten mindestens noch auf drei Monate zu arbeiten, erschallten Oho's und lebhafter Widerspruch. An eine schnellere Erledigung des Arbeitspensums ist aber bei der herrschenden Art, die Berathung mit unnützen Erörterungen anzuschwellen, gar nicht zu denken. Und dabei kommt an jedem Schwerinstag eine oder ein paar Interpellationen, warum dieses und dieses Gesetz noch nicht eingebracht sei. Wir fürchten, die Herren im Abgeordnetenhaus beachten nicht genug, daß in solcher unverständlichen Haltung eine ernste Gefahr für den Parlamentarismus liegt. In einer Abend Sitzung des 17. März wurde denn endlich die zweite Berathung des Haushalts erledigt.

Am 18. März stand zur ersten Berathung der Entwurf einer neuen Städteordnung für die fünf Provinzen der Kreisordnung von 1872 und der Provinzialordnung von 1875. Es ist dies wiederum eines der Gesetze, welche durch die Verwaltungsreform bedingt sind, zu der in der genannten Kreisordnung und Provinzialordnung die ersten Bausteine gelegt sind. Je mehr aber diese Reformgesetzgebung fortschreitet, destomehr muß man sich leider von der Unzweckmäßigkeit des Weges überzeugen, daß die Reform stückweise vorgelegt wird und nicht als Ganzes. Die Hauptschuld liegt freilich an der Ungebuld des Abgeordnetenhauses, der die Regierung leider nachgegeben hat. Die Vorlegung des ganzen Werkes hätte selbstverständlich eine mehrjährige Frist erfordert, und in jeder Session wäre natürlich die Regierung nach dem Ganzen interpellirt worden, wie sie ja jetzt selbst interpellirt wird, warum sie mit den noch nicht vorgelegten Theilen des Werkes im Rest ist. Hätte die Regierung jedoch sich zur Abwehr dieser mit einem parlamentarischen Ausdruck nicht zu qualificirenden Ungebuld entschlossen, so wäre dies dem Werke in hohem Grade zu Gute gekommen. In der Provinzialordnung hat man bereits wieder die Kreisordnung geändert, in dem Kompetenzgesetz ändert man wieder die Kreisordnung und die Provinzialordnung, in der Städteordnung dergleichen. Durch das Unterrichtsgesetz und durch die Wegeordnung wird man die Organisationsgesetze wiederum ändern, und den dringendsten Anlaß zu einer abermaligen Aenderung wird man bei dem Communalsteuergesetz finden, dann kommt aber wiederum ein neuer Anlaß bei der Landgemeindeordnung. Wenn Regierung und Landtag diese Arbeitsmethode aushalten, so ist sie doch für die ausführenden Behörden unerträglich.

Gegen den Entwurf der neuen Städteordnung sprach in ausführlicher und eifriger Rede Miquel. Seine Liebhaberei für den administrativen Partikularismus gab ihm den Hauptstoff der Ausstellungen. Allein er fand auch Stoff zu begründetem Tadel. Nur waren seine Angriffe, wo sie berechtigt waren, nicht scharf genug. Die Städteordnung der alten Provinzen nämlich, die dritte Umformung der berühmten Städteordnung des Freiherrn v. Stein, ist trotz ihres großen Urhebers ein Werk, das man endlich beseitigen sollte. Nachdem der eine Hauptgedanke der Städteordnung von 1808, die Basirung des aktiven Bürgerrechts auf den städtischen Grundbesitz, vielleicht sehr mit Unrecht aufgegeben worden ist, muß auch der andere Gedanke fallen, der eines regierenden Bürgerausschusses, für welchen der Magistrat nur die Executive bildet. Man hat sich genöthigt gesehen, den Magistrat immer selbständiger zu stellen, und so hat man in die Städte den Dualismus zweier Collegien, Magistrat und Stadtverordnete, analog dem Dualismus zwischen Regierung und Parlament, aber in weit schlimmerer Gestalt hineingebracht. Man sollte endlich die Art an die Wurzel dieses gänzlich entarteten Verhältnisses legen. — Weiter berührt der Redner das städtische Wahlsystem nach den drei Klassen und ferner den Grundsatz, welche Gemeinden überhaupt das Recht haben sollen, die Stadtverfassung anzunehmen. Auch Miquel konnte nur sagen, daß diese Punkte nur im Zusammenhange der ganzen Verwaltungsreform zu erledigen sind, und daß man Flickwerk macht, so lange man diesen Zusammenhang nicht vor Augen hat. Den Schluß aber, daß man das Flickwerk, das beständig wieder aufgerissen werden muß, lieber gar nicht machen sollte, zog er nicht.

Nach Miquel sprach Eugen Richter. Das starke Talent dieses Mannes springt immer mehr in die Augen mit der Ausbreitung seiner öffentlichen Thätigkeit. Er traf den kranken Punkt der Städteordnung viel besser als sein Vorredner. Miquel wollte an dem gemeinschädlichen Dualismus der städtischen Behörden nur flicken, Richter will ihn beseitigen. Er schlug vor, den Städten nach Art der neuen Provinzialverfassung einen Bürgermeister zu geben und dem Bürgermeister zur Seite einen von den Stadtverordneten gewählten Ausschuß ähnlich wie der Provinzialrath. Unter dem Bürgermeister sollen nach Bedürfniß gerade wie unter dem Präsidenten und Oberpräsidenten technische Rätthe, aber ohne collegialisches Stimmrecht fungiren, die Geschäfte der Stadtverordnetenversammlung sollen auf die Ausgabebewilligung und auf die Finanzcontrole für den ganzen Verwaltungsaufwand des Jahres beschränkt werden. Wir können in der That mit diesem Gedanken lediglich unser vollkommenes Einverständnis erklären. Um aber zu zeigen, daß er zum Kanzlerposten doch noch Einiges zu erwerben hat, verlangte Herr Richter für die Städte das allgemeine gleiche Stimmrecht. Mit der Forderung des gleichen

Stimmrechts wird er wohl Recht haben, aber mit dem allgemeinen Stimmrecht würde er zunächst die großen Städte, diese Gasthäuser der fluctuirenden Bevölkerung gründlich ruiniren. Wer weiß aber, ob er bei der Ausführung dieses mehr als befremdlichen Gedankens nicht Einschränkungen finden würde, die ihn annehmbar machen?

Der Minister des Innern äußerte sich auf die gegen den Entwurf erhobenen Ausstellungen sehr veröhnlich und entgegenkommend. Die Vorlage wurde einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen. C — r.

Aus dem Elsaß.

Im März.

Viel Aufsehen hat das Preßproceß-Mißgeschick erregt, welches den Chef-Redacteur und Hauptmitarbeiter des „Elsässer Journals“ getroffen. Wegen eines Leitartikels in einer Januarnummer seines Blattes, welcher von dem Reichs-Civilehegesetz und dessen Einführung in Mecklenburg handelte und dabei vor dem Großherzog nicht den genügenden Respect bewahrte, wurden Beide, Herr Schneegans als Verfasser, Herr Fischbach als verantwortlicher Redacteur, zu je 1 Monat Festung verurtheilt. Das ist das Minimum der Strafe für Beleidigungen von Bundesfürsten. Dura lex — sed lex.

Die Elsässer schütteln zwar den Kopf dazu und meinen, es sei doch eine gar zu bittere Ironie, daß „ce Mecklembourg“, dieses freisinnige und aufgeklärte Mecklenburg gerade in dieser Hinsicht und gerade wegen dieses Leitartikels dem hochfeudalen Elsaß zum Verhängniß werden müsse. Die Elsässer würden ganz recht haben, wenn sie nur nicht vergäßen, daß man in Mecklenburg den feinen Sarkasmus des französischen Esprits nicht als Scherz aufnehmen kann.

Auch Herr Stadtpfarrer und Reichstagsabgeordneter Winterer hat kürzlich in Mülhausen seinen Injurien-Proceß gehabt, ist aber freigesprochen worden. Da ich Sie früher schon einmal über den Gegenstand dieses Proceßes unterhalten habe, so ziemt es sich, auch bei dem Ausgange desselben einen Augenblick zu verweilen. Kläger war der Ex-Mönch Des Pilliers, Gegenstand der Klage die Ihnen bekannten Reden des Herrn Winterer im Reichstage und zwei Artikel im „Industr. alsac.“, in denen sich Des Pilliers beleidigt sah, weil sie ihm strafbare Handlungen vorwarfen. Herr Winterer, der sich selbst vertheidigte, konnte nun aber den Wahrheitsbeweis erbringen und nachweisen, daß der frühere Dominikaner nicht bloß wegen Preßvergehen, sondern auch